

présumé de tous les groupements suisses qui recourent à des actes de violence?

*Mitunterzeichner – Cosignataire:* Keine – Aucun

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*  
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 27. November 1989*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral du 27 novembre 1989*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

*Ueberwiesen – Transmis*

89.649

### **Postulat Scherrer Kontrollschilder für Fahrräder Bicyclettes. Plaques de police**

*Wortlaut des Postulates vom 4. Oktober 1989*

Im Gegensatz zu Motorfahrzeugen, welche mit einem gut lesbaren Kontrollschild versehen sein müssen, benötigen Fahrräder lediglich eine Aluminiumplatte, wo die jährliche Versicherungsmarke aufgeklebt werden muss.

Im Falle einer Gesetzesübertretung im Strassenverkehr durch einen Velofahrer ist es deshalb unmöglich, den Fehlbaren zu identifizieren.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe h des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr zu prüfen, ob auch für Fahrräder ein gut lesbares Kontrollschild (analog des Kontrollschildes für Motorfahräder) vorgeschrieben werden kann.

*Texte du postulat du 4 octobre 1989*

A la différence des véhicules à moteur, qui sont munis de plaques de police facilement lisibles, les bicyclettes ne portent qu'un support d'aluminium sur lequel on applique la vignette d'assurance annuelle.

Dans ces conditions, il est impossible d'identifier un cycliste qui enfreint les dispositions du code de la route.

Le Conseil fédéral est donc invité à étudier la possibilité de prescrire, au sens de l'article 25, 2e alinéa, lettre h, de la loi fédérale sur la circulation routière, que les bicyclettes doivent être munies d'une plaque de police facilement identifiable (à l'instar des cyclomoteurs).

*Mitunterzeichner – Cosignataire:* Dreher

(1)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Aufgewiegelt durch verschiedene Verbände und Klubs halten sich viele Velofahrer heutzutage nicht einmal mehr an die einfachsten Verkehrsregeln. Das Ueberfahren von Rotlichtern und Stoppstrassen, das unerlaubte Befahren von Trottoirs und Einbahnstrassen sowie das Fahren auf der falschen Strassenseite gehören zum täglichen Bild im Strassenverkehr.

Während solche Gesetzesübertretungen, begangen vom Lenker eines Motorfahrzeuges, aufgrund der Identifikation durch das Kontrollschild verfolgt werden können, fehlt beim Fahrrad diese Möglichkeit.

Die Unmöglichkeit der Ahndung der Gesetzesübertretungen durch Fahrradlenker ermutigt diese, ihr gefährliches Tun noch auszuweiten.

Es ist deshalb nötig, der Verwilderung der Sitten im Strassenverkehr auch im Bereich der Velofahrer Einhalt zu gebieten.

Ein Radfahrer, der weiss, dass er aufgrund eines Kontrollschildes identifiziert werden kann, wird sich eher an die Verkehrsregeln halten.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 22. November 1989*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 22 novembre 1989*

Das Begehren des Postulanten würde den Bestrebungen, das Radfahren durch eine möglichst einfache Zulassung der Fahrräder zum Verkehr zu fördern, zuwiderlaufen. Es stünde auch im Widerspruch zu dem vom Nationalrat am 27. März 1985 überwiesenen Postulat Schüle, in dem der Bundesrat eingeladen wurde, die Bestimmungen über die Fahrräder zu vereinfachen. Dieses Postulat hat den Bundesrat veranlasst, das Fahrradkennzeichen neu zu regeln und dabei den für Radfahrer und Behörden gleichermaßen unbefriedigenden administrativen Aufwand, der mit der Fahrradkennzeichenabgabe verbunden war, u. a. durch den Verzicht auf die Fahrradregister und die amtlichen Fahrradpapiere, auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Beratung der SVG-Revision haben sich National- und Ständerat für diese Neuerung, die der Bundesrat inzwischen beschlossen und auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt hat, ausgesprochen und Aenderungsanträge, die ihr entgegengestanden hätten, abgelehnt.

Die Verwirklichung des Postulates würde aber nicht nur die mit der Neuregelung erreichten Erleichterungen rückgängig machen, sondern wäre sogar ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Regelung. Müssten nämlich statt der als Versicherungsnachweis abgegebenen Kennzeichen den Fahrrädern Kontrollschilder zugeteilt werden, so hätte dies zur Folge, dass jedes Fahrrad vor der Inbetriebsetzung durch die kantonale Zulassungsbehörde durch Abgabe von Kontrollschildern und Fahrzeugausweis formell zum Verkehr zugelassen werden müsste. Dies aber kann den Kantonen nicht zugemutet werden, nachdem sie sich im Vernehmlassungsverfahren insbesondere auch deshalb fast einhellig für die Neuregelung ausgesprochen haben, weil diese eine wesentliche Reduktion des administrativen Aufwandes beinhaltet.

Die Verkehrsdisziplin der Radfahrer lässt sich auch ohne die vorgeschlagene Massnahme mittels Verkehrserziehung und gezielten Polizeikontrollen verbessern. Kontrollschilder für Fahrräder sind im übrigen in keinem europäischen Land vorgesehen, so dass eine solche Vorschrift international zu einem sachlich und politisch nicht zwingenden Alleingang der Schweiz führen würde.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

*Abgelehnt – Rejeté*

89.658

### **Postulat Rüttimann Steuerliche Massnahmen gegen die Baulandhortung Mesures fiscales contre l'accaparement de terrains à bâtir**

*Wortlaut des Postulates vom 4. Oktober 1989*

Der Bundesrat wird ersucht, im Rahmen seines Anschlussprogramms «Boden» auch die Frage der Verkehrswertbesteuerung von gehortetem Bauland in die Ueberlegungen miteinzubeziehen und die Kantone zur Mitwirkung einzuladen.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob diese Steuererträge, welche durch die Kantone zu vereinnahmen wären, im Sinne des

## **Postulat Scherrer Kontrollschilder für Fahrräder**

### **Postulat Scherrer Bicyclettes. Plaques de police**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.649
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2246-2246
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 112

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.